

REINDL PARTNER

Steuerberater

Mandanteninformation: Umsatzsteuersatz für Restaurant-, Verpflegungs- und Übernachtungsdienstleistungen (Stand 09.06.2021)

Durch das Erste Corona-Steuerhilfegesetz wurde der Umsatzsteuersatz für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von 19 % auf 7 % abgesenkt. Diese Regelung wurde nun für Umsätze, die vor dem 01.01.2023 erbracht werden, verlängert.

Getränke sind weiterhin von der Steuersenkung ausgenommen.

In einem neuen BMF-Schreiben wurden nun die begleitenden Verwaltungsregelungen ebenfalls bis zum 31.12.2022 verlängert. Dies bedeutet, dass bei sogenannte Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z. B. Buffet, All-Inclusive-Angebote) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit **30 %** des Pauschalpreises angesetzt wird.

Hinsichtlich Übernachtungsleistungen gilt: Bei Pauschalangeboten enthaltene **nicht** begünstigte Leistungen können in der Rechnung zu einem Sammelposten (z. B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen werden:

- Abgabe eines Frühstücks
- Nutzung von Kommunikationsnetzen
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs
- Nutzung von Saunaeinrichtungen
- Überlassung von Fitnessgeräten
- Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen.

Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit **15 %** (ab 01.01.2023 20%) des Pauschalpreises angesetzt wird.

Bei Rückfragen und zur weiteren Abstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.